

der Unternehmerschaft die Voraussetzungen für eine weitere Entwicklung der Bergarbeiterkoalitionen gegeben gewesen wären, wurden diese durch die landesherrliche Gewalt niedergehalten.

II. Der Niedergang des Koalitionswesens zur Zeit der Koalitionsverbote bis zur Reichsgewerbeordnung.

Das blühende Koalitionswesen des deutschen Mittelalters hatte im 15. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreicht. Im 16. Jahrhundert beginnt der Niedergang. Der Umschwung fällt zusammen mit dem Aufkommen einer neuen Rechtsidee. Die bisher herrschende Rechtsform der Eingliederung des einzelnen in die Gesellschaft von unten herauf durch die Bildung von einander übergeordneten Genossenschaften wurde ersetzt durch den Gedanken der obrigkeitlichen Beherrschung des ganzen sozialen Lebens.

1. Innere Wandlungen der Organisationen. Die vorher von kräftigstem Eigenleben beseelten Zünfte verwandelten sich, wie GIERKE ausführt, in privilegierte Korporationen, die keinen andern Existenzgrund mehr hatten, als die Ausnutzung des ihnen von der Obrigkeit verliehenen Privilegs. Die grundsätzliche Änderung der wirtschaftlichen Einstellung auf der Seite der Arbeitgeber blieb auf die Entwicklung der Gesellschäften nicht ohne Einfluß. Das Streben der Meister, die Zunft vor neuer Konkurrenz abzuschließen, führte zu immer größerer Erschwerung der Erlangung des Meisterrechts und vertiefte die Kluft zwischen Meistern und Gesellen. Die damit verbundene Verschärfung der sich jetzt über ganze Landschaften erstreckenden Koalitionskämpfe brachte die Gesellen auch in immer größeren Gegensatz zur Obrigkeit, zumal die Gesellen im Bewußtsein ihrer Kraft oft aus geringem Anlaß die Arbeit niederlegten. Mit Pfeifen und Trompeten zogen sie dann — wie SCHMOLLER für Preußen berichtet — geschlossen aus der Stadt, legten sich in einem benachbarten Ort auf die Bärenhaut und verlangten, wenn man mit ihnen Frieden schließen wollte, regelmäßig die Bezahlung der Zeche, die sie in der Zwischenzeit gemacht hatten. Die so ins Land gebrachte Unruhe wurde noch dadurch vermehrt, daß in einzelnen Gegenden auch die außerhalb der Zunft stehenden Lohnarbeiter dem Beispiele der Gesellen folgten. Vereinzelt suchten auch sogar die ländlichen Tagelöhner und selbst das Gesinde durch gemeinsames Vorgehen ihre Lage zu verbessern.

2. Die Reichsgesetzgebung bis zur Reichszunftordnung. Es ist daher verständlich, daß schließlich, insbesondere auf das Drängen der schwer geschädigten Reichsstädte hin, die Reichsgesetzgebung eingriff. Im Jahre 1530 erging auf dem Reichstag zu Augsburg die für das gesamte Arbeitsrecht jener Zeit bedeutsame Polizeiordnung, in der es (im Titel 39, § 6) heißt, daß man nicht wolle, „daß die Handwerksknecht und Geselle den Meistern . . . eindingen, was und wieviel sie ihnen jederzeit zu essen und zu trinken geben . . . sollen“. Neben diesem mittelbaren Koalitionsverbot, das insofern diese Bezeichnung verdient, als durch das Verbot jeder Einwirkung auf das Arbeitsverhältnis auch die kollektive getroffen wird, sind für die weitere Entwicklung grundlegend die Vorschriften des Kap. 31, wo es in § 1 heißt, daß zur Verhinderung des „muthwilliglich aus ihren Diensten treten(s)“ . . . „keiner eines andern reysigen Knecht, und andere Dienstbotten annehmen soll, er zeige dann zuvor einen Urkund an, dass er von seinem Herrn . . ., mit Willen und ehrlich abgeschieden sey.“ Im Kap. 24 wird ferner den Ländern aufgegeben, Lohnsteuern festzusetzen. So finden wir in dieser noch vornehmlich nur das Gesinde betreffenden Polizeiordnung die Grundzüge der Entwicklung der kommenden Jahrhunderte: weitgehende polizeiliche Beherrschung des Arbeitsverhältnisses durch Lohnsteuern, „Abkehrscheine“ und Koalitionsverbote. — Daß auch in jener Zeit der Gedanke eines speziellen Verbotes von Abreden über gemeinsames Handeln wohl bekannt war, ergibt sich aus der Reichspolizeiordnung von 1548, in der Preis-